

STATUTEN

der

Genossenschaft Casa d'Italia Lucerna

I. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Name, Sitz, Dauer, Mitgliedschaft

¹Unter dem Namen „Genossenschaft Casa d'Italia Lucerna“ besteht mit Sitz in Luzern, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne der Artikel 828 ff OR.

Art. 2

Zweck

¹Die Genossenschaft wurde mit dem Geist des Dienstes an der italienischen Gemeinschaft gegründet und bezweckt den Erwerb und den Betrieb der Liegenschaft „Casa d'Italia, Obergrundstr. 92, 6005 Luzern“ unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht.

²Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern und sich an Unternehmungen ähnlicher Art beteiligen.
Insbesondere bezweckt die Genossenschaft:
- die Förderung der sozio-kulturellen Tätigkeit der italienischen Gemeinschaft: Vereine, Institutionen, Gruppen, usw.;

- die Aufrechterhaltung der geistigen kulturellen Wurzeln der italienische Gemeinschaft, so dass die jungen Generationen diese erfahren und pflegen können;
- die Förderung der Interkulturalität in Zusammenarbeit mit schweizerischen und anderen Kulturgemeinschaften.

Art. 3

Spekulationsverbot

Bei Verkauf von Grundeigentum sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Grundsatz, Anteilscheine

¹Mitglied der Genossenschaft können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) öffentlich-rechtliche Körperschaften

²Die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Verwaltung. Der Erwerb von Anteilscheinen im Mindestbetrag von 1'000 Franken ist zwingend.

³Die Mitgliedschaft ist persönlich.

Art. 5
Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.
- c) bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

²Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 15.

Art. 6
Austritt

¹Der Austritt aus der Genossenschaft kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

²In Ausnahmefällen kann die Verwaltung über einen vorzeitigen Austritt entscheiden.

Art. 7
Ausschluss

Genossenschafter, die die Interessen der Genossenschaft verletzen, können durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist der Betroffene in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Art. 8
Tod eines Genossenschafters

Stirbt ein Genossenschafter, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 15.

Art. 9
Verpfändung

Verpfändungen der Anteilscheine verleihen dem Pfandnehmer keine persönlichen Mitgliederrechte.

III. Genossenschaftskapital, Anteilscheine, Rechnungswesen

Art. 10
Genossenschaftskapital und Anteilscheine

¹Das Vermögen der Genossenschaft besteht aus:

- a) Genossenschaftskapital
- b) Reserven

²Die Anteilscheine haben einen Nennwert von CHF 1'000.-- . Sie sind auf den Namen des Mitgliedes oder der Institution ausgestellt.

³Ueber die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung.

Art. 11
Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

Art. 12
Verzinsung der Anteilscheine

¹Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidg. Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe).

²Der Zinsfuss wird auf Antrag der Verwaltung durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung festgesetzt. Die Kapitaleinzahlungen sind jeweils vom 1. Tage des der Einzahlung folgenden Monats an verzinslich (Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten).

Art. 13
Gewinnbeteiligung, Tantiemen

¹Ueber die Verwendung des Reinertrages, die Höhe der jeweiligen Anlagen in den Reservefonds und über die Aeufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Artikel 860 OR.

²Eine Gewinnbeteiligung und eine Ausrichtung von Tantiemen sind ausgeschlossen.

Art. 14
Rechnungswesen

¹Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

³Die Jahresrechnung ist spätestens Ende Februar der Kontrollstelle vorzulegen. Es werden den Genossenschaftern vor der Generalversammlung Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

Art. 15
Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

¹Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen oder ihren Rechtsnachfolgern die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

²Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Artikel 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalwert.

IV. Organisation

Art. 16
Organe

Organe der „Genossenschaf Casa d’Italia Lucerna“ sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisionsstelle

Art. 17

Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme und Beschlussfassung über:
 - den Jahresbericht des Präsidenten
 - die Jahresrechnung und Bilanz
 - das Budget
 - den Bericht und die Anträge der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an Verwaltung und Rechnungssteller
 - Verwendung des Reinertrages
- b) Wahl bzw. Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl bzw. Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften sowie die Erstellung von Neubauten.
- e) Erteilung von Bau- und Renovationskrediten mit einer Kreditsumme von über CHF 100'000.--
- f) Festsetzung der Einlagen in den Reservefonds
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle und der Genossenschafter
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
- k) Beschlussfassung über Fusion
- l) Alle weiteren ihr durch Gesetz oder diese Statuten zugewiesenen Aufgaben

Art. 18

Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens im Monat Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen

- a) auf Beschluss der Verwaltung
- b) auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter
- c) auf Verlangen der Revisionsstelle

Vorbehalten bleibt Artikel 881 Abs. 2 OR.

²Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung spätestens zwanzig Tage vor deren Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Art. 19

Stimmrecht

¹Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Der die Versammlung leitende Präsident hat den Stichentscheid.

²Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung sowie über die Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder der Verwaltung bzw. der Revisionsstelle kein Stimmrecht.

Art. 20

Stellvertretungen

Stellvertretungen durch ein anderes Genossenschaftsmitglied sind gestattet. Es kann aber kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 21
Abstimmungsverfahren

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Art. 22
GV-Beschlussfähigkeit

Für Statutenänderungen, Kauf oder Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken, Erstellung von Neubauten ist 2/3, für Auflösung der Genossenschaft ¾ Mehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich, unter Bekanntgabe des Traktandums in der Einladung.

Art. 23
Antragsfrist

Anträge von Genossenschaftlern, die an der Generalversammlung zur Verhandlung kommen sollen, sind mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung der Verwaltung schriftlich einzureichen.

Art. 24
Verwaltungswahlen

¹Die Verwaltung besteht aus 3 - 9 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selber.

²Scheidet ein Verwaltungsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so kann durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer getroffen werden.

Art. 25
Verwaltungsbeschlussfähigkeit

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 26
Befugnisse

¹Die Verwaltung ist befugt

- a) alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringt
- b) sich in Finanz-, Bau- und Rechtsfragen durch Beizug von Fachleuten beraten zu lassen.
- c) Investitionen pro Geschäftsfall bis CHF 100'000.-- zu tätigen.

²Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er setzt ihre Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 27
Revisionsstelle

¹Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff..

²Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und

sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3. dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

³Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

⁴Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

⁵Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

V. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 28 Verwaltung

Die Verwaltung verwaltet das Eigentum der Genossenschaft. Er kann einen Liegenschaftsverwalter bestimmen. Die näheren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Art. 29 Geschäftsführung

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen oder Institutionen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

11

Art. 30 Unterschriftsberechtigung

Die Genossenschaft wird durch Kollektivunterschrift zu zweien vertreten. Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Art 31 Verpflichtung zum Erwerb von Anteilscheinen

Die Verwaltung ist befugt, Mieter von casa d'Italia sowie Teilnehmer an Event in casa d'Italia, zum Erwerb von Anteilscheinen zu verpflichten.

Art. 32 Publikation/Mitteilungen

¹Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an Dritte erfolgen durch Publikationen im Schweiz. Handelsamtsblatt.

²Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen brieflich.

VI. Fusion, Auflösung und Liquidation

Art. 33 Fusion

Eine Fusion darf nur mit einer Organisation oder mit einem anderen Träger des gemeinnützigen sozio-kulturellen Institution erfolgen.

Art. 37
Inkrafttreten

12

Die vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 29. Mai 2017 genehmigt und treten mit dem Handelsregistereintrag in Kraft.

Art. 34
Auflösung der Genossenschaft

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

- a) nach Massgabe der Statuten
- b) durch einen Beschluss der Generalversammlung
- c) durch Eröffnung des Konkurses
- d) in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen¹²

Horw, 29. Mai 2017

Genossenschaft Casa d'Italia Lucerna

Der Präsident:

Vize-Präsident

Ippazio Calabrese

Lucio Carraro

Art. 35
Liquidation

Ein allfälliger Gewinn bzw. Erlös bei einer Liquidation der Genossenschaft wird zur zweckgebundenen Verwendung an eine andere ähnliche Organisation übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 36
Genehmigungspflicht

Die Genehmigung oder eine Aenderung der vorliegenden Statuten bedarf der Genehmigung der Generalversammlung.

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Artikel	Artikel
I. Name, Sitz, Dauer und Zweck	Artikel	Stellvertretungen	20
Name, Sitz, Dauer, Mitgliedschaft	1	Abstimmungsverfahren	21
Zweck	2	GV-Beschlussfähigkeit	22
Spekulationsverbot	3	Antragsfrist	23
		Verwaltungswahlen	24
II. Mitgliedschaft		Verwaltungsbeschlussfähigkeit	25
Grundsatz, Anteilscheine	4	Befugnisse	26
Erlöschen der Mitgliedschaft	5	Revisionsstelle	27
Austritt	6		
Ausschluss	7	V. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit	
Tod eines Genossenschafters	8	Verwaltung	28
Verpfändung	9	Geschäftsführung	29
		Unterschriftsberechtigung	30
III. Genossenschaftskapital, Anteilscheine, Rechnungswesen		Verpflichtung zum Erwerb von Anteilscheinen	31
Genossenschaftskapital und Anteilscheine	10	Publikation/Mitteilungen	32
Haftung	11		
Verzinsung der Anteilscheine	12	VI. Fusion, Auflösung und Liquidation	
Gewinnbeteiligung, Tantiemen	13	Fusion	33
Rechnungswesen	14	Auflösung der Genossenschaft	34
Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern	15	Liquidation	35
IV. Organisation		VII. Schlussbestimmungen	
Organe	16	Genehmigungspflicht	36
Befugnisse der Generalversammlung	17	Inkrafttreten	37
Einberufung	18		
Stimmrecht	19		